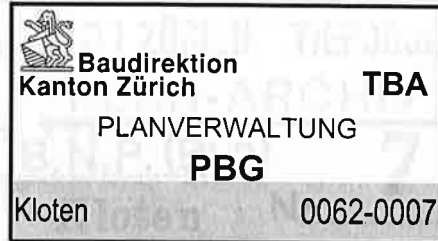


Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 20. Oktober 1949.



2990. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 28.

suchte der Gemeinderat Kloten um die Genehmigung seines Beschlusses vom 8. Dezember 1947 über die Festsetzung von Baulinien an der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 5 der projektierten Strasse B und des projektierten Marktplatzes in Kloten. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 10. Dezember 1947 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 20. Dezember 1948 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr anhängig.

B. Die erwähnten Strassen mit einer platzartigen Erweiterung (Marktplatz) vor ihrer Einmündung in die Hauptverkehrsstrasse B, Zürich-Schaffhausen, sind im Bebauungsplan, welcher mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1565 vom 4. Juni 1946 genehmigt wurde, enthalten. Sie liegen im engeren Dorfgebiet von Kloten. Die Festsetzung der vorliegenden Baulinien erwies sich als notwendig weil an den fraglichen Strassen bereits Wohn- und Geschäftshäuser erstellt wurden und weitere in nächster Zeit zu erwarten sind.

Längs der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 5 wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1468 vom 2. Juni 1938 erweiterte Bauabstände im Sinne von § 31, Absatz 3, des Strassengesetzes genehmigt. Da die Gemeinde Kloten seither dem Baugesetz im vollen Umfange unterstellt wurde, haben diese Bauabstände ihre Rechtsgültigkeit verloren. Die vorliegenden Baulinien weichen von den früheren Bauabständen nur unwesentlich ab. Die Bauverbotszone mit einer Breite von 20 m wurde beibehalten. Dagegen ist eine neue Aufteilung des Strassengebietes vorgesehen, welche die beidseitige Erstellung von Trottoiren erlaubt. Deren Breite wird 2,0 und 3,0 m betragen. Die Fahrbahnbreite ist mit 6 m vorgesehen. Anlässlich des späteren Ausbaues dieses Strassenprofils muss die bestehende Fahrbahn um ca. 0,5 m in nordöstlicher Richtung verbreitert werden. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass das gegenseitige Trottoir wegen der bestehenden Gebäude im vorhandenen Strassengebiet erstellt werden muss. Die Vorgärten weisen je eine Breite von 4,5 m auf und werden im Endausbau als platzartige Erweiterungen der Trottoire vor den Geschäftshäusern ausgebildet.

Der Anschluss der Baulinien der Bahnhofstrasse an die Lindengasse I. Kl. Nr. 7 ist in den vorliegenden Plänen noch nicht festgesetzt. Hierüber wird eine besondere Vorlage folgen, welche die gesamte Gestaltung des Gebietes im Bereiche der Station Kloten enthalten wird. Die getrennte Behandlung der Baulinien längs der Lindengasse muss mit Rücksicht auf die geplante Verlegung der Station und die eventuelle Erstellung einer Unterführung unter den Bahnanlagen erfolgen.

Die projektierte Strasse B dient vor allem als Querverbindung zwischen dem Marktplatz und der Petergasse. Die parallel zur projektierten Strassenachse festgesetzten Baulinien weisen einen Abstand von 18 m auf, so dass sich, unter Zugrundelegung der geplanten Fahrbahnbreite von 6 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite, Vorgartentiefen von je 4 m ergeben. Ihr Anschluss an die Petergasse

ist aus den gleichen Gründen wie bei der Bahnhofstrasse noch offen gelassen.

Im Zusammenhang mit den Baulinien der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 5 und der projektierten Quartierstrasse B wurden auch diejenigen des südlichen Teils des geplanten Marktplatzes festgesetzt. Das Projekt sieht einen gegenseitigen Baulinienabstand von 56 m vor. Bei der Einmündung der Kirchgasse III. Kl. in die Hauptverkehrsstrasse B (Zürich-Rafz) beträgt er noch 40 m und dient hauptsächlich zur Verbesserung der Verkehrsübersicht und zur Schaffung der notwendigen Breiten für Fahr- und Abstellstreifen sowie von Trottoiren.

Mit Rücksicht auf die geplante Verlegung der Station Kloten konnten noch keine Niveaulinien projektiert werden. Als solche kann ohne Nachteil für die Bahnhofstrasse und Kirchgasse die Höhe der vorhandenen Strassenachse angenommen werden. Da auch ein bereinigtes Längenprofil der Strasse B fehlt, ist die Festsetzung ihrer Niveaulinie ebenfalls noch nicht möglich. Es empfiehlt sich aber, mit der Genehmigung der vorliegenden Baulinien nicht länger zuzuwarten, da wie bereits erwähnt, an den fraglichen Strassen schon Bauvorhaben angemeldet wurden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Kloten vom 8. Dezember 1947 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 5, der projektierten Strasse B III. Kl. und des projektierten Marktplatzes in Kloten wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Kloten wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kloten, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 20. Oktober 1949.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. Belfrage